

Liestal, 25. Mai 2021 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/566
Postulat	von Csontos Bálint
Titel:	Register GAV
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Arbeitgebenden oder deren Verbänden und Arbeitnehmerverbänden. Für die Kontrolle der Einhaltung der GAV-Bestimmungen sind denn auch die vertragsschliessenden Gewerkschaften und Arbeitgeber(-verbände) privatrechtlich zuständig, und nicht der Kanton. In aller Regel erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der GAV-Bestimmungen, insbesondere betreffend die Arbeits- und Lohnbedingungen, über eine von der Vertragsgemeinschaft installierte paritätische Kommission (PK) als GAV-Vollzugsorgan. Dies ändert sich auch nicht durch eine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE).

Bei einer bestehenden AVE haben die Sozialpartner die gesetzliche Pflicht nach Art. 17 Bundesgesetz über die AVE von GAV (AVEG), Kündigungen und Aufhebungen von GAV umgehend an diejenige Behörde zu melden, die die AVE vorgenommen hat. Auf der Homepage des KIGA Baselland ist heute eine Webseite «Gesamtarbeitsvertrag (GAV)» online, unter <https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga/gesamtarbeitsvertraege-gav>. Darin wird explizit auf die Mitteilungspflicht verwiesen.

Zudem ist ein Grossteil der GAV, auch solche mit Gültigkeit im Kanton BL, bereits heute im Internet öffentlich zugänglich (siehe <<http://www.gav-service.ch>>). Im Weiteren sind sämtliche vom Bund oder von Kantonen allgemeinverbindlich erklärten GAV auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO abrufbar. Das SECO führt eine öffentliche und laufend aktualisierte Liste der allgemeinverbindlich erklärten GAV mit Angaben zum territorialen Geltungsbereich und zur Gültigkeitsdauer (siehe <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege.html>).

Ein kantonales Register würde somit kaum zusätzlichen Nutzen stiften können, auch nicht hinsichtlich der vom Postulanten angestrebten präventiven Wirkung wie verschiedener Kontrollmöglichkeiten. Dem beschränkten Nutzen eines zusätzlichen vom Kanton Basel-Landschaft geführten GAV-Registers würde ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand gegenüberstehen, der sich nicht rechtfertigen liesse.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss abzulehnen.